

# **Verbundkooperationsvertrag**

zwischen

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR  
(Bereich BgA)

(im Folgenden VRR genannt)

und

der Regiobahn GmbH

(im Folgenden EVU genannt)

# Inhalt

Präambel .....	3
1. Abschnitt: Allgemeines .....	3
§ 1 Grundsätze / Zuständigkeiten.....	3
§ 2 Rechtsstellung des Verkehrsunternehmens .....	4
§ 3 Rechtsstellung des VRR .....	5
2. Abschnitt: Leistungen des VRR.....	6
§ 4 Integrierte Verkehrsgestaltung .....	6
§ 5 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.....	7
§ 6 Vertrieb und Einnahmenaufteilung .....	7
§ 7 Marketing.....	9
§ 8 Sicherheit .....	9
§ 9 Qualitätssicherung.....	10
§ 10 Informationsaustausch .....	10
3. Abschnitt: Entgelt- und Schlussbestimmungen .....	11
§ 11 Entgeltregelung .....	11
§ 12 Inkrafttreten .....	12
§ 13 Änderung und Kündigung.....	12
§ 14 Wirksamkeitsklausel, Nebenabreden, Schriftlichkeit .....	12

# Präambel

Die Vertragspartner haben einen Verkehrsvertrag (VV) über SPNV-Leistungen auf der Linie S 28 abgeschlossen.

Dieser Verbundkooperationsvertrag konkretisiert die Regelungen des o.g. VV zwischen dem EVU und VRR in Bezug auf die Zusammenarbeit im ehemaligen Kooperationsraum 1. Geregelt wird insbesondere die Mitgliedschaft des EVU in den Gremien des VRR, die Beteiligung des EVU an den Kosten des VRR für die im Interesse aller Verbundverkehrsunternehmen vom VRR übernommenen Aufgaben zur Koordination und Organisation der Verbundverkehre und die Zusammenarbeit zwischen dem VRR und dem EVU sowie aller Verbundverkehrsunternehmen untereinander zur Sicherstellung eines integrierten öffentlichen Nahverkehrs im Verbundraum Rhein-Ruhr.

Die Vertragspartner arbeiten in allen diesen Verbundkooperationsvertrag betreffenden Fragen vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Dabei sind grundsätzlich alle Bestimmungen des Verbundkooperationsvertrages so anzuwenden, dass die Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit des EVU im Rahmen des bestehenden VV bei der Verwirklichung des Vertragszieles gestärkt wird.

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### **§ 1 Grundsätze / Zuständigkeiten**

- (1) Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundraum Rhein-Ruhr vereinbaren die Vertragspartner eine enge Kooperation nach Maßgabe dieses Verbundkooperationsvertrages.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der VRR
  - die Funktion des Mobilitätsdienstleisters im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr wahrnimmt und für die Mobilität der Bürger im Verbundgebiet durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger sorgt

- kraft gesetzlichen Auftrags das Ziel verfolgt, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern
  - die in der AöR-Satzung beschriebenen Aufgaben zur Koordinierung der Verkehrsleistungen im Verbund sowie zur Sicherstellung einer verbundeinheitlichen Benutzeroberfläche gemeinsam für alle VRR-Verkehrsunternehmen und die Aufgabenträger wahrnimmt.
- (3) Das EVU wirkt an diesen Aufgaben nach Maßgabe dieses Vertrages mit und unterstützt den VRR nach Kräften bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (4) Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem mit dem EVU abgeschlossenen VV und diesem Verbundkooperationsvertrag hat der VV Vorrang.

## **§ 2 Rechtsstellung des Verkehrsunternehmens**

- (1) Das EVU ist Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie Verkehrsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Es ist Eigentümer seiner Anlagen und Verkehrsmittel und führt den Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Das EVU ist Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Absatz 2 der Satzung der VRR AöR. Das EVU ist als Verbundverkehrsunternehmen Mitglied des Unternehmensbeirates der VRR AöR.
- (3) Das EVU erbringt im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im SPNV auf der Grundlage eines VV mit der VRR AöR nach den Vorschriften des AEG.

- (4) Das EVU überträgt dem VRR unwiderruflich nach Maßgabe der folgenden Regelungen
- das Tarifgestaltungsrecht für den VRR-Raum, d.h. das Recht, die Tarif- und Beförderungsbedingungen im Rahmen des VRR-Tarifs festzulegen und Tarifanträge zu stellen, nach Maßgabe des § 5
  - das Recht zur Durchführung des Vertriebs auf dem Streckenabschnitt zwischen Düsseldorf-Gerresheim und Neuss Hbf nach Maßgabe des § 6

Von der Übertragung bleibt unberührt, dass die Beförderung im Namen und für Rechnung des EVU bzw. der sonstigen Verbundverkehrsunternehmen erfolgt.

### **§ 3 Rechtsstellung des VRR**

- (1) Die Aufgaben des VRR bezogen auf die Koordination und Organisation der Verbundverkehre ergeben sich insbesondere aus dem ÖPNV-Gesetz NRW (ÖPNVG), insbesondere § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 ÖPNVG, aus der Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und § 1 dieses Vertrages.
- (2) Der VRR nimmt diese Verbundaufgaben, insbesondere die Hinwirkungsaufgaben gemäß § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 ÖPNVG, gegenüber den EVU durch den Abschluss von Verbundkooperationsverträgen wahr. Die abgeschlossenen VV bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der VRR erbringt im Rahmen seiner Aufgabe der Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes in erheblichem Umfang Leistungen für die Verkehrsunternehmen, insbesondere mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität des ÖPNV und der Steigerung von Fahrgeldeinnahmen und Fahrgastzahlen.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben, insbesondere zur Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, erlässt der VRR Richtlinien. Das EVU wird bei der Erarbeitung der Richtlinien eingebunden.

- a) Wenn eine vorgesehene Richtlinie auf Seiten des VU nachweislich höhere Kosten als die im Verkehrsvertrag kalkulierten Kosten auslöst, einigen sich die Vertragspartner auf einen Kostenausgleich.
- b) Der VRR stellt dem EVU rechtzeitig alle Informationen zur wirtschaftlichen Bewertung einer vorgesehenen Richtlinie zur Verfügung, sofern diese nicht vertraulich sind oder Geheimhaltungsinteressen unterliegen.
- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das EVU verpflichtet, dem VRR spätestens sechs Wochen vor Verabschiedung der Richtlinie die Höhe der zusätzlichen Kosten schriftlich mit einer Bestätigung seines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Wird die Höhe der zusätzlichen Kosten vom VRR angezweifelt, werden diese durch einen unabhängigen und neutralen Wirtschaftsprüfer, der von beiden Seiten gemeinsam zu bestimmen ist, festgestellt.
- d) Im Falle der Verabschiedung der Richtlinie ist der VRR in der festgestellten Höhe, sofern diese regelmäßig nachgewiesen wird, ausgleichspflichtig.

## **2. Abschnitt: Leistungen des VRR**

### **§ 4 Integrierte Verkehrsgestaltung**

- (1) Der VRR sorgt gemäß § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ÖPNVG NRW zur Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV , insbesondere für
  - a) die Fortentwicklung des Gemeinschaftstarifs
  - b) ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen
  - c) einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards,
  - d) einheitliche Fahrgastinformation- und Betriebssysteme und
  - e) ein übergreifendes Marketing.
- (2) Zu den Einzelheiten wird auf § 7 der Satzung der VRR AöR verwiesen.

## **§ 5 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen**

- (1) Der VRR stellt den VRR-Tarif auf. Dieser ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Ziele des VRR, der Kostenentwicklung, der Marktanforderungen zu gestalten und jährlich zu überprüfen.
- (2) Der VRR-Tarif umfasst den VRR-Verbundtarif und weitere Tarife gemäß VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb.
- (3) Der VRR erstellt einheitliche allgemeine und soweit für besondere Tarifangebote notwendig besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.
- (4) Der VRR hat jeweils rechtzeitig bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag des EVU für den VRR-Tarif zu stellen.
- (5) Das EVU überträgt dem VRR insoweit das alleinige Recht zur Aufstellung des Tarifs und der Beförderungsbedingungen für den Verbundtarif nach § 12 AEG.
- (6) Das EVU nimmt im Übrigen sein Tarifgestaltungsrecht in der Form wahr, dass es den im VRR-Tarifraum jeweils gültigen VRR-Tarif, die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen nach Maßgabe des VV und der Leistungsbeschreibung anwendet. Der VRR ist verpflichtet, dem EVU alle zur Anwendung des VRR-Tarifs und der Beförderungsbedingungen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere über Änderungen ist das EVU unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Zu den weiteren Einzelheiten wird auf § 6 der Satzung der VRR AöR verwiesen.

## **§ 6 Vertrieb und Einnahmenaufteilung**

- (1) Laut VV hat das EVU folgende Vertriebsaufgaben:
  - a) Auf dem Streckenabschnitt zwischen Düsseldorf-Gerresheim und Neuss Hbf: Verkauf von Fahrausweisen des Bartarifs in wenigen definierten Einzelfällen nach Maßgabe des VV, Fahrausweiskontrollen und EBE-Erhebung.

b) Auf den übrigen Streckenabschnitten Vertrieb von Fahrausweisen gemäß Teil C, Kapitel 3.5.3 der Vertragsunterlagen.

Der VRR übernimmt insoweit für das EVU den Verkauf der Fahrausweise und organisiert die gesamten Vertriebsaktivitäten für den SPNV. Das EVU überträgt dem VRR in diesem Umfang das aus § 12 AEG resultierende Recht zur Durchführung des Vertriebs von Fahrausweisen des VRR-Tarifs, d.h. auf den Verkauf und die Entwertung von Tickets. Der VRR ist berechtigt, diese Dienstleistung an Dritte zu vergeben. Die Finanzierung obliegt dem VRR.

- (2) Das EVU wird nicht Vertragspartei des VRR-Einnahmenaufteilungsvertrages. Der VRR übernimmt für das EVU bezüglich der mit dem EVU vereinbarten Verkehrsleistung die Beteiligung am Einnahmenaufteilungsverfahren im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und am Einnahmenaufteilungsverfahren zum NRW-Tarif. Der VRR führt für das EVU die im Rahmen der Einnahmenaufteilung erforderlichen Fahrgastzählungen durch.
- (3) Soweit für die im VV geregelten Leistungen des EVU die Beteiligung an Einnahmenaufteilungsverfahren, die nicht von Absatz 2 abgedeckt sind, notwendig ist, bedarf diese Beteiligung einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem EVU und dem VRR.
- (4) Für die Beförderungsleistung im VRR stehen dem EVU Fahrgelderlöse aus dem VRR-Tarif zu. Diese Fahrgelderlöse, die sich als Erlösanspruch aus verschiedenen Einnahmenaufteilungsverfahren ergeben, werden dem EVU vom VRR oder von Dritten überwiesen – soweit sie die Einnahmen aus dem eigenen Ticketverkauf übersteigen - und sind durch das EVU kassentechnisch zu vereinnahmen. Diese Erlöse werden mit dem vertraglichen Zahlungsanspruch verrechnet. Die Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt stehen dem EVU in voller Höhe, d.h. ohne Anrechnung auf den vertraglichen Zahlungsanspruch, zu.
- (5) Das EVU bleibt für die Versteuerung der zugeschiedenen Fahrgelderlöse verantwortlich.
- (6) Im Übrigen wird auf §§ 10,12 der Satzung der VRR AöR verwiesen.

## **§ 7 Marketing**

- (1) Zur Sicherstellung eines übergreifenden Marketings im Zuständigkeitsgebiet des VRR betreibt der VRR insbesondere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr auf der Basis einer gemeinsamen Marke.
- (2) Der VRR erarbeitet Konzepte und Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4 der AöR-Satzung für die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche sowie die Marketing-Strategie des VRR.
- (3) Der VRR schreibt die auf Grundlage der Marketingstrategie zu entwickelnde konkrete Marketingplanung auf Basis aktueller Marktforschungsergebnisse und politischer Zielsetzungen jährlich fort und stimmt sie gegebenenfalls mit dem EVU ab.
- (4) Der VRR betreibt auf Grundlage der Marketingstrategie zentrales Marketing für den Verbundverkehr für die VRR-Verkehrsunternehmen sowie das SPNV-spezifische Marketing.
- (5) bleibt frei
- (6) Das EVU berücksichtigt die Marketingplanung des VRR bei den eigenen Marketingaktivitäten und stimmt diese mit dem VRR ab, soweit die im VV geregelten Leistungen des EVU betroffen sind.
- (7) Im Übrigen wird auf §§ 7 Abs. 5,11 der Satzung der VRR-AöR verwiesen.

## **§ 8 Sicherheit**

Der VRR ist berechtigt, zum Zwecke der verbundweiten Erhöhung der Sicherheit bzw. des subjektiven Sicherheitsempfindens zusätzliches Personal (Prüf- und / oder Sicherheitspersonal) in den Fahrzeugen einzusetzen. Dieses Personal wird entweder direkt vom VRR oder von einer vom VRR beauftragten Drittfirma eingesetzt. Der VRR übernimmt die Personaleinsatzplanung. Das EVU ist verpflichtet, auf Verlangen des VRR diesem Personal das Hausrecht in den Zügen uneingeschränkt zu gewähren.

## **§ 9 Qualitätssicherung**

Der VRR führt zum Zweck der verbundweiten Qualitätssicherung Kundenzufriedenheitsmessungen, Testkundenuntersuchungen und ähnliche Maßnahmen durch, um im Kundeninteresse eine hohe und verbundeinheitliche Qualität sicherzustellen.

## **§ 10 Informationsaustausch**

Der VRR informiert das EVU grundsätzlich regelmäßig, in der Regel halbjährlich, über wichtige Entwicklungen im VRR und bietet dabei Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch über Angelegenheiten des VV und des Verbundkooperationsvertrages.

### 3. Abschnitt: Entgelt- und Schlussbestimmungen

#### § 11 Entgeltregelung

- (1) Das EVU beteiligt sich an den Kosten des VRR für die im Interesse aller Verbundverkehrsunternehmen vom VRR übernommenen Aufgaben
  - a) mit einem jährlichen Leistungsentgelt in Höhe von 65.000 € (im Basisjahr) zzgl. Umsatzsteuer, das sich jährlich dynamisiert.
  - b) mit einem einmaligen Leistungsentgelt in Höhe von 0 € (im Basisjahr) zzgl. Umsatzsteuer,
- (2) Mit der Zahlung der Leistungsentgelte nach Absatz 1 sind die Leistungen des VRR gegenüber dem EVU auf Basis dieses Verbundkooperationsvertrages abgegolten.
- (3) Das Leistungsentgelt gemäß Absatz 1, Buchstabe b) wird wie folgt berechnet:
  - a) Basisjahr der Berechnung ist das Jahr des Abschlusses des Verkehrsvertrages.
  - b) Das Entgelt wird in den Folgejahren entsprechend des Verhältnisses des Verbraucherpreisindex Verkehr\* des laufenden Jahres zum Preisstand des Basisjahres fortgeschrieben. Dabei wird auf eine Veränderung des durchschnittlichen Jahresindex in Prozent auf Basis der Formel  $(\text{neuer Indexstand}/\text{alter Indexstand} \cdot 100) - 100$  abgestellt.

\*Verbraucherpreisindex Verkehr des Bundesamtes für Statistik – Statisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7, COICOP-VPI-Nr. 07.
- (4) Das Leistungsentgelt gemäß Absatz 1 Buchstabe a) wird erstmals im ersten vollen Fahrplanjahr fällig. Das EVU zahlt das Leistungsentgelt in vier gleichen Raten vorschüssig jeweils zum ersten Werktag eines Quartals.
- (5) Das Leistungsentgelt gemäß Absatz 1 Buchstabe b) ist im Jahr der Betriebsaufnahme spätestens am letzten Werktag des Monats September zu bezahlen.

- (6) Über das Leistungsentgelt nach Absatz 1 hinaus können bei Bedarf für besondere Vorhaben besondere Entgelte vereinbart werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Der Verbundkooperationsvertrag tritt gleichzeitig mit der Betriebsaufnahme nach dem VV voraussichtlich am 11.12.2011 in Kraft und endet gleichzeitig mit diesem VV, spätestens am 12.12.2021.

## **§ 13 Änderung und Kündigung**

- (1) Infolge der Änderung der Rechtsgrundlagen des ÖPNV ist im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr eine Anpassung der Verbundkooperationsverträge zwischen der VRR AöR und den Verbundverkehrsunternehmen mit dem Ziel einheitlicher und aktualisierter Verbundkooperationsverträge im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr geplant. Sofern im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr dieses Vorhaben realisiert wird, erklärt das EVU bereits hiermit seine Zustimmung zur Anpassung und Aktualisierung dieses Verbundkooperationsvertrages, wenn dem EVU dadurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen. Ausgenommen von einer Anpassung ist die Höhe der gemäß § 11 zu zahlenden Vergütung.
- (2) Eine ordentliche Kündigung durch einen Vertragspartner ist nur zulässig im Zusammenhang mit und unter den Bedingungen einer vorzeitigen Beendigung des VV. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## **§ 14 Wirksamkeitsklausel, Nebenabreden, Schriftlichkeit**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verbundkooperationsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

- (2) Es gibt keine Nebenabreden zu diesem Verbundkooperationsvertrag.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Verbundkooperationsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.